



Beitragsordnung

A. Präambel

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist wesentlicher Bestandteil zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz des Vereins. In den §§ 14, 22 und 23 der Satzung des Greifswalder Ruderclub "Hilda" 1892 e.V. werden die Einzelheiten hinsichtlich der finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein geregelt. Die Beitragsordnung wird durch den geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung erlassen.

B. Mitgliedergruppen und Beiträge

§ 1 Einteilung

(1) Die Mitglieder des Vereins unterteilen sich in aktive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder (§ 6 der Satzung).

(2) Aktive Mitglieder unterteilen sich weiterhin in folgende Gruppen:

- Kinder (i.d.R. bis zur Beendigung der Schulausbildung),
- Azubis / Studenten (sowie Wehr- und Ersatzdienstleistende),
- Erwachsene sowie
- Familien (auch Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften)

(3) In den Abteilungen Fußball und Drachenboot erfolgt eine separate Einteilung in die Gruppen:

- Erwachsene (Vollverdiener)
- Ermäßigte (Jugendliche, Studenten, Sozialhilfeempfänger, etc.)

§ 2 Beitragshöhe

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.04.2019 sind ab dem 01.05.2019 folgende Beiträge festgesetzt:

(1) Abteilung Rudern und Allgemein

Kinder	11,00 EUR/mtl.	Familien	37,00 EUR/mtl.
Azubis/Studenten	15,00 EUR/mtl.	fördernde Mitglieder	100,00 EUR/jährl.
Erwachsene	22,00 EUR/mtl.		

(2) Abteilung Fußball

Erwachsene	12,00 EUR/mtl.	Ermäßigte	6,00 EUR/mtl.
------------	----------------	-----------	---------------

(3) Abteilung Drachenboot

Erwachsene	12,00 EUR/mtl.	Ermäßigte	8,00 EUR/mtl.
------------	----------------	-----------	---------------

(4) Interessenten gewährt der Verein die "Schnupperteilnahme" am Sportangebot in Form eines beitragsfreien Probemonats (bis max. 4 Wochen).

§ 3 Ausnahmen, Ermäßigungen und Nachweise

(1) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit (§ 6, Satz 4 der Satzung).

(2) Sozialhilfeempfängern und finanziell schwächer gestellten Mitgliedern kann auf Antrag durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes Beitragsermäßigung / Beitragsnachlass gewährt werden. Dem Antrag ist ein entsprechender Nachweis (Arbeitslosigkeit, Hartz IV, etc.) beizufügen. Der Antrag ist jährlich neu zu stellen.

(3) Azubis, Studenten sowie Wehr- und Ersatzdienstleistende müssen ihren Mitgliederstatus durch entsprechenden Nachweis (Ausbildungsvertrag, Studienbescheinigung, etc.) jährlich neu belegen. Kann der Nachweis nicht geführt werden, erfolgt die Einstufung als Erwachsener.

(4) Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit, schriftlich eine ruhende Mitgliedschaft zu beantragen. Diese kann für max. 12 Monate gewährt werden, wenn der Antragsteller aus gesundheitlichen, beruflichen oder anderweitigen Gründen (z.B. auswärtige Aufenthalte wegen Studium oder Grundwehrdienst) längere Zeit (> 6 Monate) nicht am Vereinsleben teilnehmen kann. Vor der 1. Antragstellung muss für mindestens 12 Monate der Mitgliedsbeitrag gezahlt worden sein. Für den Zeitraum der ruhenden Mitgliedschaft ist der Antragsteller von allen Rechten und Pflichten entsprechend der Satzung befreit.

§ 4 Fälligkeit, Zahlweisen und Verzug

(1) Beiträge sind monatlich zahlbar. Anmeldungen bis zum 15.d.M. werden ab 1.d.M. Anmeldungen nach dem 15.d.M. ab 1. des Folgemonats berechnet. Beitragszahlungen für die fördernde Mitgliedschaft sind jeweils bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu entrichten.

(2) Die Zahlung des Beitrages erfolgt durch Lastschrift mit Einzugsermächtigung. Auf Wunsch kann abweichend davon auch per Überweisung (Dauerauftrag) auf eines der Konten des Vereins gezahlt werden.

(3) Geraten Mitglieder mit der Beitragszahlung drei Monate in Verzug, wird der ausstehende Beitrag angemahnt. Kommt das Mitglied nach erfolgter Mahnung der Aufforderung zur Zahlung des pflichtigen Beitrags nicht nach, kann der geschäftsführende Vorstand den Ausschluss beschließen.

§ 5 Gebühren

(1) Für Kurse, Schulungen und sonstige Angebote und Leistungen gelten gesonderte Gebühren. Diese werden durch den geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.

(2) Bei Nichteinlösung einer Beitragslastschrift durch das kontoführende Institut hat das Mitglied die entstandenen fremden Kosten an den Verein zu erstatten.

(3) Weiterhin wird für jede Mahnung eine Mahngebühr sowie im Falle einer unter (2) beschriebenen Nichteinlösung eine Verwaltungskostenentschädigung in Höhe von 3,00 EUR erhoben.

§ 6 Bankverbindungen

Abteilung Rudern

Volksbank Raiffeisenbank eG IBAN DE04 1506 1638 0008 5716 60

Sparkasse Vorpommern IBAN DE32 1505 0500 0232 0157 40

Abteilung Fußball

Volksbank Raiffeisenbank eG IBAN DE92 1506 1638 0208 5716 60

Abteilung Drachenboot

Volksbank Raiffeisenbank eG IBAN DE39 1506 1638 0308 5716 60

C. Mitgliederumlagen

(1) Umlagen dienen der Kostendeckung in besonderen Situationen sowie der Finanzierung konkreter Investitionsvorhaben des Vereins. Sie werden gemäß § 10 der Satzung des Greifswalder Ruderclub "Hilda" 1892 e.V. durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 5 Arbeitsstunden pro Jahr zu leisten. Folgende Einsatzmöglichkeiten sind hierfür vorgesehen:

- Werterhaltungs-, Renovierungs-, Reinigungs- und Erneuerungsarbeiten an Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen
- Grünflächenpflege
- Helfertätigkeiten für vom Verein organisierten Veranstaltungen
- Reparaturarbeiten am Bootsmaterial (selbst verursachte Schäden ausgenommen)

Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist eine Ausgleichszahlung in Höhe von 10,00 EUR an den Verein zu zahlen.

(3) Der Vorstand informiert alle betroffenen Mitglieder schriftlich. In diesem Schreiben enthaltene Fälligkeiten sind einzuhalten. Geraten Mitglieder drei Monate in Verzug, wird der ausstehende Betrag angemahnt. In diesem Fall wird für die Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 3,00 EUR erhoben.

D. Aufnahmegebühr

(1) Jede Person, die einen Antrag um Aufnahme in den Greifswalder Ruderclub "Hilda" 1892 e.V. stellt, ist verpflichtet, eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.

(2) Die Höhe richtet sich nach der Abteilungszugehörigkeit und beträgt für die Abteilungen Rudern und Drachenboot jeweils 25,00 EUR und für die Abteilung Fußball 15,00 EUR.

Diese ist mit Eintritt in den Verein sofort fällig.

E. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Gemäß § 7 Absatz 1 der Satzung endet die Mitgliedschaft durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

(2) Dabei ist die Austrittserklärung / Kündigung der Mitgliedschaft mit einer Frist von 2 Monaten zum Quartalsende an den Vorstand zu richten.

F. Regattabeitrag

§ 1 Verursacherprinzip

(1) Die durch Teilnahme unserer Vereinssportler an Regatten und anderen Wettkämpfen verursachten Kosten (Meldegelder, Transport- und Fahrtkosten, Mietgebühren, etc.) sind anteilig auf die teilnehmenden Mitglieder in Form eines Regattabeitrages umzulegen.

(2) Der Greifswalder Ruderclub "Hilda" 1892 e.V. behält sich eine Kostenbeteiligung seinerseits vor.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Hinsichtlich der Kostenverursachung unterscheiden wir die Wettkampftypen "Regatta" und "Allgemeiner Wettkampf" (Athletik, Schwimmen, Ergometer, Crosslauf, etc.). Dies spiegelt sich entsprechend in den Eigenbeteiligungen wieder:

- Allgemeiner Wettkampf 5,00 EUR / Wettkampftag
- Regatta (innerhalb M-V) 10,00 EUR / Wettkampftag
- Regatta (außerhalb M-V) 15,00 EUR / Wettkampftag

§ 3 Ausnahmen und Fahrtkostenerstattungen

(1) Mitglieder, die in Trainer-, Übungsleiter- oder Betreuerfunktion an dem jeweiligen Wettkampf teilnehmen, sind von dem Regattabeitrag befreit.

(2) Befördern Mitglieder oder Eltern mit ihrem Privat-Kfz mindestens 2 weitere Mitglieder im Auftrag des Vorstandes zum Wettkampfort, kann auf Antrag eine Fahrtkostenerstattung über eine Kilometerpauschale in Höhe von 0,10 EUR je gefahrenen Kilometer erfolgen.

(3) Eine private Anreise zu den Wettkämpfen entbindet nicht von der Zahlung des Regattabeitrages.

§ 4 Fälligkeit und Zahlweise

Der Regattabeitrag ist am Abreisetag an den verantwortlichen Übungsleiter in Bar zu zahlen.

§ 5 Krankheit und Abmeldung

Der Verein kommuniziert zu Beginn des Jahres alle geplanten Wettkämpfe per Infopost und auf der Internetseite des Vereins. Zu den einzelnen Wettkämpfen sind i.d.R. 14 Tage vorher die Meldungen an den Veranstalter abzugeben. Ab diesem Zeitpunkt sind die Meldegelder verbindlich.

(1) Bei Erkrankung eines Teilnehmers ist der zuständige Übungsleiter bitte unverzüglich zu informieren. Die Erkrankung ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

(2) Liegt eine ärztliche Bescheinigung vor, verzichtet der Verein auf die Zahlung des Regattabeitrages.

(3) Liegt keine ärztliche Bescheinigung vor, ist der Regattabeitrag wie in § 4 genannt fällig.

(4) Kann ein Teilnehmer an einem geplanten Wettkampf nicht teilnehmen, ist dies dem zuständigen Übungsleiter bitte rechtzeitig vor dem Meldeschluss (14 Tage vor dem Wettkampf) mitzuteilen. Bei kurzfristigeren Absagen bleibt der Regattabeitrag wie in § 4 genannt fällig.

G. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung ab **01.05.2019** in Kraft. Vorherige Fassungen sind damit außer Kraft gesetzt.

Greifswald, den **12.04.2019**